

KW Wohnungsbau GmbH
Schillstraße 37
33330 Gütersloh

Artenschutzrechtliche Prüfung
zur Ausweisung eines Wohngebietes am
südöstlichen Stadtrand von Rheda-Wiedenbrück



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: Juli 2015

Auftraggeber: KW Wohnungsbau GmbH
Schillstraße 37
33330 Gütersloh

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Ökologin Sarah Lenze
M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers
Biologe Axel Müller

Stand: Juli 2015

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen.....	3
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum.....	6
3.1	<i>Vorhabensbeschreibung.....</i>	6
3.2	<i>Wirkraum.....</i>	7
3.3	<i>Wirkungsprognose.....</i>	8
4	Feststellung der planungsrelevanten Arten	10
4.1	<i>Erfassungen.....</i>	13
4.1.2	<i>Brutvögel</i>	13
4.1.3	<i>Fledermausfauna</i>	14
4.2	<i>Ergebnisse der Untersuchung und Potentialeinschätzung</i>	16
4.2.1	<i>Brutvögel</i>	16
4.2.2	<i>Fledermäuse</i>	17
5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
5.1	<i>Potentielle Konflikte.....</i>	22
5.1.1	<i>Brutvögel</i>	22
5.1.2	<i>Fledermäuse</i>	23
6	Zulässigkeit des Vorhabens	27
6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen.....</i>	27
7	Literatur	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANDESREGIERUNG NRW 2015)	1
Abbildung 2: Lageplan der künftigen Wohnbebauung mit Lage der abzureißenden Hofstelle (roter Kreis)	6
Abbildung 3: Plangebiet (gelb) mit Wirkraum (rot) und Suchraum für den Steinkauz (blau)	8
Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013)	10
Abbildung 5: Ablaufschema zur Feststellung der planungsrelevanten Arten	11
Abbildung 6: Blick auf das abzureißende ehemalige Hofgebäude.....	13
Abbildung 7: Blick auf den Eusternbach und links das Plangebiet.....	14
Abbildung 8: Fledermausaktivitäten im Bereich des Wirkraumes am Eusternbach.....	17
Abbildung 5: Dachboden des Wohngebäudes.....	18
Abbildung 5: Dachboden der Scheune.....	19
Abbildung 7: Außenfassade der Scheune mit Nestern (grüne Markierung).....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten 4115-4 „Rheda-Wiedenbrück“	12
---	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur Ausweisung eines Wohngebietes (B-Plan Nr. 395) am südöstlichen Stadtrand von Rheda-Wiedenbrück auf einer bisher zumeist landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Das Plangebiet Nr. 395 befindet sich etwa 1 km südlich des Stadtkerns von Rheda-Wiedenbrück und umfasst eine Fläche von etwa 12,4 ha. Nördlich und westlich wird es vom bestehenden Wohnsiedlungsbereich begrenzt. Südlich angrenzend geht das Gebiet in den freien, landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum mit einzelnen Hofstellen und kleinen Siedlungsansätzen über. Östlich befindet sich der Eusternbach und dahinter folgend das zusammenhängende Waldgebiet „Stadtholz“.

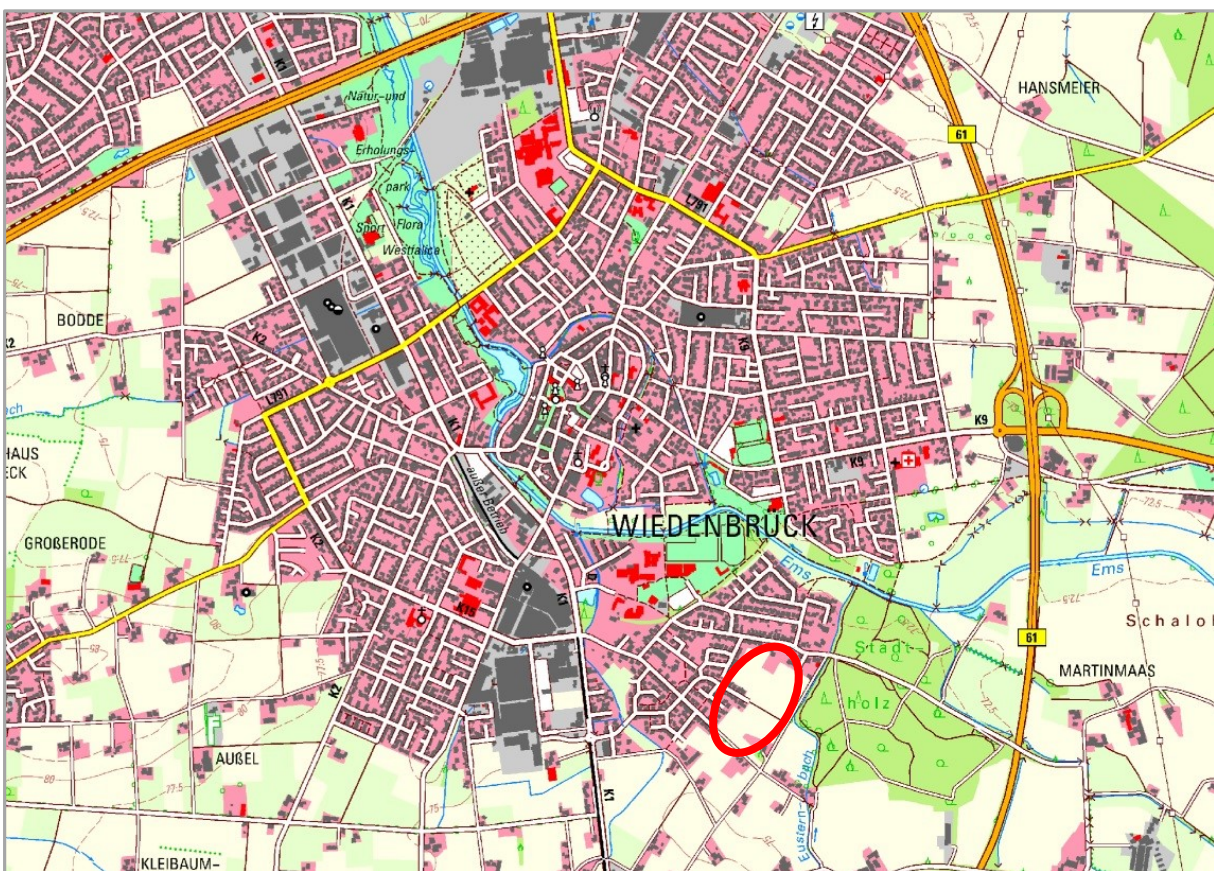


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (LANDESREGIERUNG NRW 2015)

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend, sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde zunächst nur mit einer Überprüfung eines potentiellen Steinkauz-Brutplatzes an der Hofstelle im Plangebiet beauftragt. Später im Jahr wurde die Untersuchung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse insbesondere in der Umgebung des Eusterbaches sowie des künftigen Rückhaltebeckens erweitert.

Wir haben die in diesem Zusammenhang durchgeführten Begehungen der Form halber in einer Artenschutzprüfung zusammengeführt. Wenngleich nicht alle Arten systematisch untersucht wurden, konnten doch unter worst-case-Annahmen die wesentlichen Aspekte für eine Artenschutzprüfung beachtet und beantwortet werden.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.*

2 Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG im Dezember 2007 wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUV 2015a). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen) in die Prüfung aufzunehmen sind.

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück plant zur Deckung der Nachfrage die Schaffung von Wohnbauland zwischen dem Baugebiet „Holtkampstraße“ und dem Stadtholz/Eusternbach. Das geplante Wohngebiet soll sich an die bestehenden Siedlungsstrukturen angliedern, welche durch 1 ½ - 2 geschossige Gebäude mit größtenteils Satteldächern geprägt ist. Insgesamt ist eine offene Bauweise mit Einzelhäusern geplant (siehe Abbildung 2). Das neue Wohngebiet soll den Siedlungsbereich im Übergang zum freien Landschaftsraum abrunden. Im östlichen Plangebiet, angrenzend zum Eusternbach und zum Stadtholz ist ein Regenrückhaltebecken geplant. Im Zuge dessen wird die Straßenführung geändert; sie verläuft in dem Bereich nicht mehr entlang des Bachs. Von dem Vorhaben sind vor allem intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, welche teilweise durch Feldgehölze oder Baumreihen strukturiert sind. Für das neue Wohnbaugebiet müssen diese Gehölzstrukturen weichen. Im Plangebiet liegen außerdem zwei kleinere, ehemalige Hofstellen mit Wohnnutzung und Gartenflächen, von denen eine (im südöstlichen Plangebiet) im Zuge der Planung abgerissen werden soll (Lage siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Lageplan der künftigen Wohnbebauung mit Lage der abzureißenden Hofstelle (roter Kreis)

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebietes zu erwarten sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln, wird eine Pufferzone um das Gebiet angelegt. Die Ausdehnung dieser richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Verkehrsstraßen, Eisenbahngleise und Siedlungsflächen. Je nach Abschnitt des Vorhabens ist der Wirkraum durch unterschiedliche Lebensräume gekennzeichnet.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben dem Plangebiet selbst die angrenzenden Felder südöstlich des Gebietes. Betroffen sind dadurch weitere Acker- und Grünlandflächen sowie einzelne Wohngebäude. Östlich wird außerdem ein Teil des Eusternbachs und des Waldgebietes „Stadtholz“ in den Wirkraum mit einbezogen (vgl. Abbildung 3), da hier planungsrelevante Arten insbesondere während der Baumaßnahmen und auch anlage- und betriebsbedingt gestört werden könnten. Dieser Bereich wurde insbesondere im Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse untersucht.

Aufgrund eines bekannten bzw. vermuteten Steinkauz-Vorkommens wurde das Gebiet zusätzlich relativ weiträumig begangen. Vor allem der südwestlich angrenzende offene Landschaftsraum mit Acker- und Grünflächen, einzelnen Hofstellen, Wohnhäusern und Gehölzstrukturen ist durch seine vielfältige und kleinteilige Gliederung für den Steinkauz gut geeignet. Der abgesuchte Bereich erstreckt sich südlich bis zur Bokeler Straße und westlich bis ca. 250 m hinter der Lippstädter Straße (vgl. Abbildung 3).

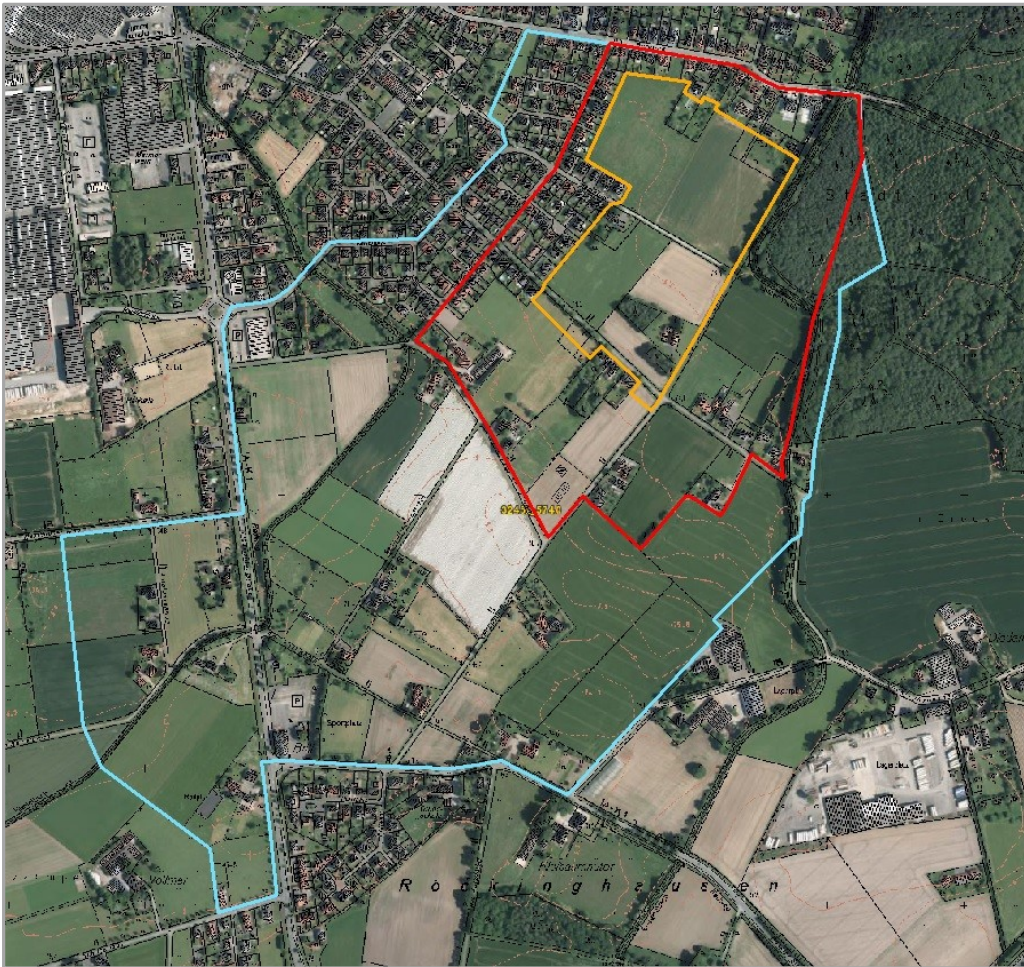


Abbildung 3: Plangebiet (gelb) mit Wirkraum (rot) und Suchraum für den Steinkauz (blau)

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird im Anschluss daran im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschütz- ten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).

- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Das geplante Vorhaben wird anlagenbedingt zu einem Flächenverlust durch die Entfernung der Gehölze und die Neuversiegelung führen. Eine Beschädigung oder ein Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten ist dabei möglich. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten

4 Feststellung der planungsrelevanten Arten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

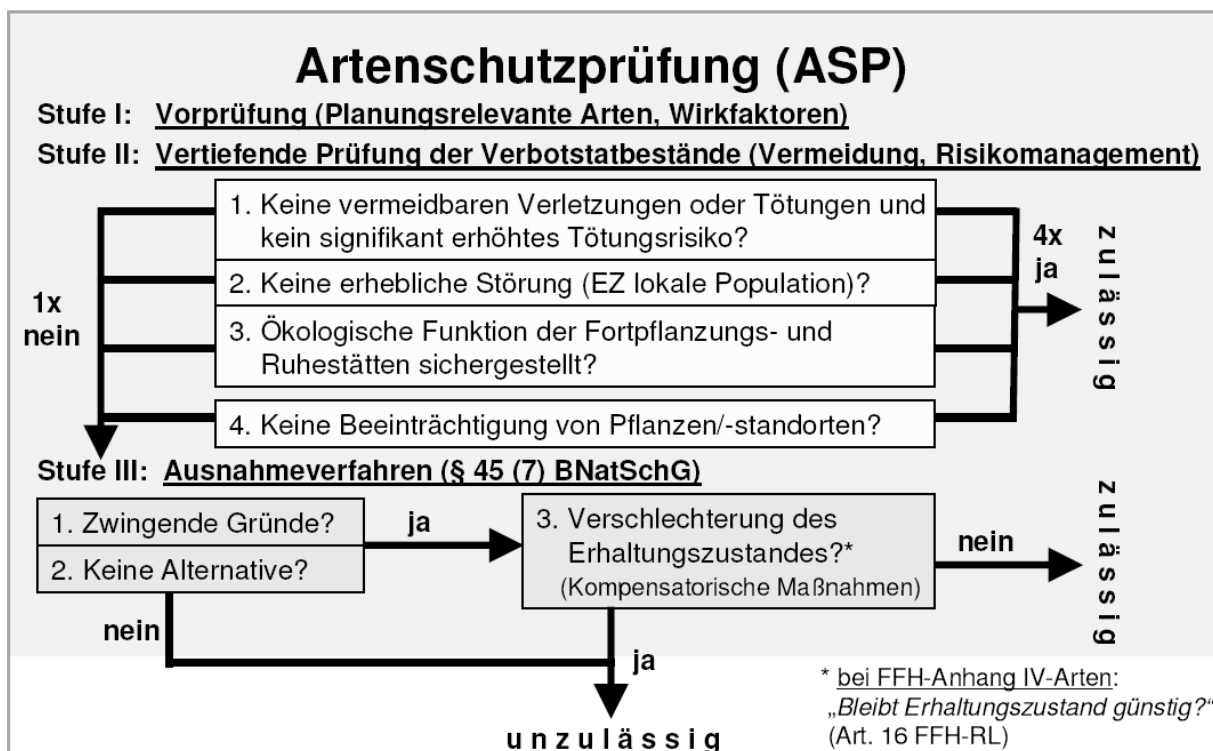


Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013)

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Wirkraum artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 5.

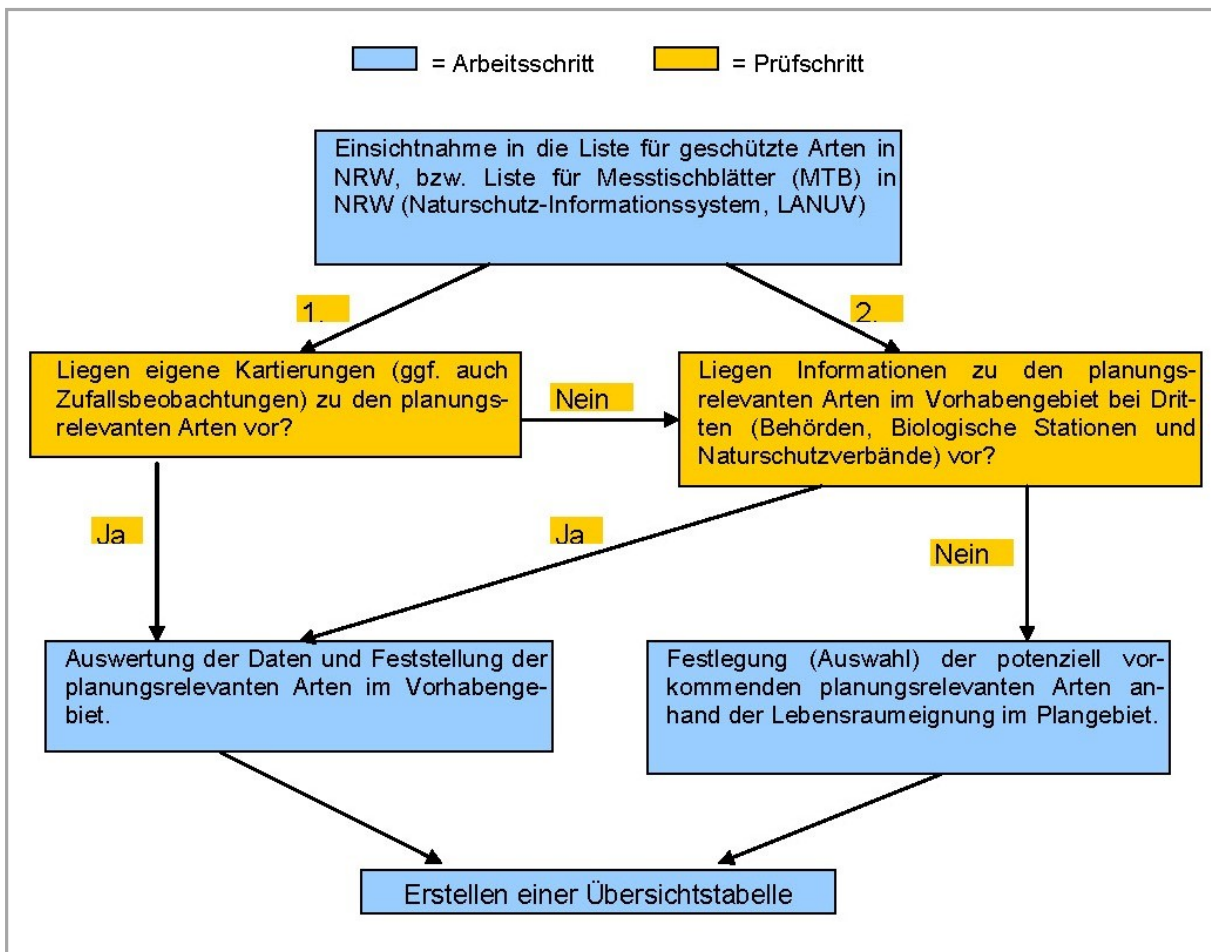


Abbildung 5: Ablaufschema zur Feststellung der planungsrelevanten Arten

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2015a) im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für den Messtischblatt-Quadranten (MTB) 41154 (Rheda-Wiedenbrück). Insgesamt werden 38 planungsrelevante Arten aufgeführt, davon 28 Vogelarten, 9 Fledermausarten und eine Blütenpflanze (vgl.

Tabelle 1). Zusätzlich wurde die Wasserfledermaus und das Große Mausohr im Plangebiet erfasst und der Tabelle hinzugefügt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten 4115-4 „Rheda-Wiedenbrück“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-	Durchzügler
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	Jagdgebiet
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	potentielles Vorkommen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	Durchzügler
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	Vorkommen unwahrscheinlich, Waldfledermaus
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Jagdgebiet
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen unwahrscheinlich, Waldfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdgebiet
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Art vorhanden	U+	potentielles Vorkommen
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen unwahrscheinlich, Felsfledermaus
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	potentieller Nahrungsgast
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	potentieller Nahrungsgast
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	keine Hinweise auf Vorkommen
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	potentielles Vorkommen im Wirkraum
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	keine geeigneten Habitatstrukturen
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	keine geeigneten Habitatstrukturen
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	Brut- und Nahrungshabitat im weiteren Umfeld
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	potentieller Nahrungsgast
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U	potentieller Nahrungsgast
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	potentielles Bruthabitat und Nahrungsgast
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	potentielles Bruthabitat und Nahrungsgast
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	im angrenzenden Wald vorkommend
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	potentieller Nahrungsgast
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	keine geeigneten Habitatstrukturen
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	keine geeigneten Habitatstrukturen
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	potentieller Nahrungsgast
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	potentielles Bruthabitat und Nahrungsgast
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	potentielles Vorkommen
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	potentieller Nahrungsgast
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	potentielles Bruthabitat und Nahrungsgast
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	keine geeigneten Habitatstrukturen
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	potentieller Nahrungsgast
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	U	keine geeigneten Habitatstrukturen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	keine geeigneten Habitatstrukturen
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	potentielles Vorkommen
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	potentielles Vorkommen
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	potentieller Nahrungsgast
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-	keine geeigneten Habitatstrukturen
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten				
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Art vorhanden	S	keine geeigneten Habitatstrukturen

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, + = Bestandstrend positiv, - = Bestandstrend negativ, ATL = atlantische Region

4.1 Erfassungen

4.1.2 Brutvögel

Bezüglich der im Plangebiet vorkommenden Arten erfolgte ein Abgleich zwischen den vorkommenden Lebensräumen und den Ansprüchen der einzelnen Arten. Außerdem wurde das vom LANUV NRW (2015b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt. Einige dieser Arten können von vornherein ausgeschlossen werden, da passende Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. Wirkraum fehlen.

Im Bereich der überplanten alten Hofstelle im Südosten des Plangebietes lag eine Meldung über das Vorkommen eines Steinkauzes vor. Ortsbegehungen zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten, insbesondere des Steinkauzes um die alte Hofstelle sowie im weiteren Wirkraum wurden am 30.01.2015, 19.02.2015 und 12.03.2015 durchgeführt. Dabei fand eine eingehende Untersuchung des abzureißenden Hofes (vgl. Abbildung 6) und des unmittelbaren Umfelds statt. Dazu wurde der potentielle Brutplatz beobachtet und von außen auf indirekte Nachweise wie Kotspuren oder Gewölle abgesucht.



Abbildung 6: Blick auf das abzureißende ehemalige Hofgebäude

Vor allem der südwestlich angrenzende offene Landschaftsraum mit Acker- und Grünflächen, einzelnen Hofstellen, Wohnhäusern und Gehölzstrukturen ist durch seine vielfältige

und kleinteilige Gliederung generell für den Steinkauz gut geeignet. In einem Umkreis von ca. 1 km um den vermuteten Brutplatz wurde das Gebiet visuell sowie mit Hilfe von Klangattrappen-Einsatz auf den Steinkauz abgesucht (vgl. Abbildung 3).

Neben der Steinkauzerfassung wurden bei den Ortsbegehungen auch Daten zu weiteren vorkommenden Vogelarten aufgenommen.

4.1.3 Fledermausfauna

Im Bereich des Eusternbachs/Stadtholzes ist ein Regenrückhaltebecken geplant. Es ist gut möglich - gerade auch wegen der Benachbarung zum Bach und Wald – dass sich dieses zu einem günstigen Fledermaus-Jagdhabitat entwickeln wird. Daher wurde vor allem dieser Bereich am Eusternbach und die daran angrenzenden Strukturen auf ein Fledermausvorkommen untersucht (vgl. Abbildung 7). In der Nacht vom 10.06.2015 auf den 11.06.2015 wurde dafür eine Mini-Horchbox (automatische Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte, Fa. Albotronic) an geeigneter Stelle um den Eusternbach ausgebracht. Die Horchbox zeichnet in einem definierten Zeitfenster in Echtzeit alle Geräusche auf und filtert mit einem integrierten Algorithmus Fledermausrufe heraus. Die zeitgedehnten Rufe können mit Hilfe der Software Horchboxmanager v1.3. anschließend am Rechner ausgewertet und eine Artbestimmung in Abgleich mit den in SKIBA (2009) und PFALZER (2002) veröffentlichten Merkmalen durchgeführt werden.



Abbildung 7: Blick auf den Eusternbach und links das Plangebiet

Am 16.07.2015 fand eine Ausflugkontrolle sowie Untersuchung des abzureißenden Hofgebäudes auf Fledermäuse statt.

Anschließend erfolgte eine Begehung des Plangebietes mit einem Ultraschalldetektor (Bat-Detektor) in der ersten Nachthälfte (22:00 h - 00:30 h). Es wurde ein Bat-Detektor des Typs Pettersson D230 eingesetzt.

4.2 Ergebnisse der Untersuchung und Potentialeinschätzung

4.2.1 Brutvögel

Da im Wirkraum teilweise geeignete Habitatstrukturen wie z.B. Feuchtgrünländer oder ausgedehnte strukturreiche Wälder mit gutem Höhlenangebot fehlen, können einige planungsrelevante Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies sind z.B. Baumpieper, Schwarzspecht, Baumfalke, Waldlaubsänger und Waldschnepfe. Auch Kiebitz oder Rebhuhn kommen im Plangebiet nicht vor, da das Plangebiet aufgrund der engen Kammerung zwischen Wald und Siedlung für diese Offenlandarten ungeeignet ist.

Weiterhin gibt es nach Abfrage der „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ keine konkreten Nachweise von planungsrelevanten Brutvögeln aus dem Wirkraum. Lediglich östlich angrenzend befindet sich im Waldgebiet „Stadtholz“ ein Vorkommen des Mittelspechts (*Dendrocopos medius*). Dieser ist von der Planung jedoch nicht betroffen.

Das Gebiet eignet sich generell auch als Brut- und Nahrungshabitat für Mehl- und Rauchschwalbe. Diese bauen ihre Nester bevorzugt an frei stehenden Gebäuden in der Kulturlandschaft. Bei der Überprüfung der alten Hofstelle konnten jedoch keine Hinweise auf deren Vorkommen gefunden werden.

Einige Vogelarten suchen ihre Nahrung auf Ackerflächen bzw. in Kulturlandschaften aus einem Mosaik von Agrarflächen und Feldgehölzen. Dazu gehören beispielsweise Habicht, Sperber, Turmfalke, Rohrweihe, Wespenbussard oder Schleiereule. Potentiell eignet sich das Plangebiet bzw. der Wirkraum als Nahrungshabitat dieser Arten. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass es sich dabei um eine essentielle Nahrungsfläche handelt, da sich in der direkten Umgebung weitere Agrar- und Kulturlandschaftsbereiche befinden, auf die ausgewichen werden kann. Hinzu kommt, dass die Eingriffsfläche sehr viel kleiner ist als die übliche Größe der Jagdhabitate.

Potentiell ist das Gebiet als Lebensraum für den Steinkauz geeignet. Aktuell finden sich jedoch keine Steinkäuze im Plangebiet bzw. Wirkraum. Allerdings wurde im Rahmen der Untersuchungen ein Brutvorkommen des Steinkauzes weiter südlich und außerhalb des Wirkraums im Bereich der Schmalenbergstraße festgestellt. Dieser ist von den Planungen nicht betroffen.

Es ist davon auszugehen, dass die Gehölzbestände im Wirkraum insbesondere Lebensräume für ubiquitäre Vogelarten bieten.

4.2.2 Fledermäuse

Horchboxauswertung am Eusternbach

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Fledermauserfassung, dass im untersuchten Bereich, vor allem im Bereich des Eusternbachs mit angrenzenden Strukturen, eine arten- und individuenreiche Fledermausfauna vorkommt. Die Ergebnisse der am Eusternbach eingesetzten Horchbox sind der Abbildung 8 zu entnehmen. Insgesamt konnten hier fünf Arten sicher nachgewiesen werden: Zwerg-, Wasser-, Fransen-, Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler. Bei zwei Aufnahmen der Gattung *Myotis* musste die Artzugehörigkeit dagegen offen bleiben. Im Gebiet dominieren die Zwerg- und Wasserfledermaus, welche vermutlich entlang des Bachs und der Gehölzstrukturen jagen. In geringerer Zahl wurde der Große Abendsegler registriert, der den Bereich in den frühen Abendstunden passierte. Fransen- und Breitflügelfledermaus wurden jeweils nur zu einer Zeit am Abend aufgenommen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Gebiet keine große Bedeutung für die Arten hat.

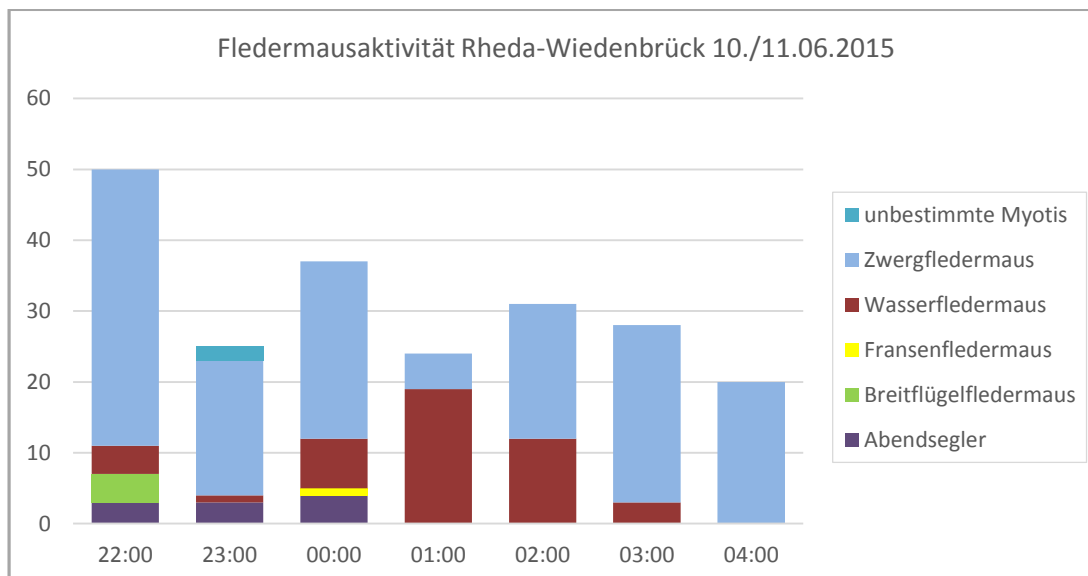


Abbildung 8: Fledermausaktivitäten im Bereich des Wirkraumes am Eusternbach

Potentialeinschätzung der Hofstelle „Am Eusternbach 48“

Die Hofstelle besteht aus einer Scheune und dem angebauten Wohngebäude das zurzeit noch bewohnt ist. Der **Dachboden des Wohngebäudes** ist nicht ausgebaut. Die Dachpfannen liegen direkt auf dem Dachstuhl auf, eine Isolierung ist nicht vorhanden. Die Dachluke war intakt und verschlossen. Weitere Einfluglöcher für größere Vogelarten wie Eulen und Greife sind nicht vorhanden, sodass Brutvögel innerhalb des Gebäudes ausgeschlossen werden können.



Abbildung 9: Dachboden des Wohngebäudes.

Zwischen den Dachziegeln und der Traufe wurden alle Öffnungen mit Zement verschlossen. Die Dachpfannen liegen dicht, sodass kaum Einflugöffnungen für Fledermäuse im Dachstuhl vorhanden sind. Allein eine Dachpfanne am Schornstein weist Risse auf, die groß genug sind, um Fledermäusen als Einflugöffnungen dienen zu können. Spalten und mögliche Hangplätze auf dem Dachboden wurden ausgeleuchtet und auf Spuren untersucht. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere gefunden werden. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere auf den Dachboden gelangen und dort kurzfristig Zwischenquartiere nutzen.

Der direkt anschließende **Dachstuhl der Scheune** konnte wegen Einsturzgefahr nicht begangen werden. Er wurde jedoch von dem Eingang aus ebenfalls auf Hinweise auf planungsrelevante Arten untersucht. Der Dachboden wurde als Heu- bzw. Strohlager genutzt und weist viele kleine als auch ein paar größere Löcher auf, sodass Fledermäuse und auch Eulen auf den Dachstuhl gelangen könnten. Vom Eingang des Dachstuhls konnten jedoch keine Hinweise (Kotspuren, Feder, Gewölle, Fettablagerungen, Kot) auf planungsrelevante Arten entdeckt werden.



Abbildung 10: Dachboden der Scheune.

Von nicht gänzlich auszuschließenden Einzelfällen abgesehen, ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartierfunktion des Dachbodens für Fledermäuse oder auf Lebensstätten (Nester) von planungsrelevanten Vogelarten.

Das **Erdgeschoss** des Wohnhauses wird zurzeit noch bewohnt. Die Fenster sind alle intakt. Vor den Fenstern befinden sich Rollläden, deren Kästen Fledermäusen potentiell als Quartier dienen können. Die Rollläden werden jedoch noch regelmäßig genutzt zudem waren von außen keine Spuren zu erkennen, die auf eine regelmäßige Nutzung der Kästen hindeuten würden, sodass Quartiere ausgeschlossen werden können. Die hellen und noch bewohnten Räume sind artenschutzrechtlich ohne jede Bedeutung.

Die **Außenfassaden** wurden abgegangen und einer eingehenden Untersuchung inkl. Ausleuchtung mit einer sehr lichtstarken Taschenlampe (800 Lumen) unterzogen. Öffnungen konnten nur im Dachstuhl der Scheune (siehe oben) entdeckt werden. Auch von außen waren dort keine charakteristischen Spuren zu sehen, die auf eine regelmäßige Nutzung hindeuten.

Auf dem Gebälk unterhalb des Daches waren einige Nester zu erkennen. Zur Zeit der Begehung waren diese jedoch nicht mehr besetzt. Nach Angaben der Anwohnerin nisten dort re-

gelmäßig Dohlen.



Abbildung 11: Außenfassade der Scheune mit Nestern (orange Markierung).

Ausflugskontrolle an der Hofstelle „Am Eusternbach 48“

Nach der Begutachtung der Hofstelle wurde eine **Ausflugkontrolle** durchgeführt. Dabei wurde ab der Abenddämmerung bis ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang beobachtet, ob Fledermäuse aus dem Haus oder der Baumhöhle ausfliegen bzw. Sozialrufe registriert werden können, die üblicherweise aus Quartieren ausgestoßen werden. Innerhalb dieser Zeit verlassen die Tiere in der Regel ihr Quartier zur Jagd. Bei der Ausflugskontrolle wurde besonders auf die festgestellten potentiellen Ein- bzw. Ausflughöffnungen geachtet. Ein Ausflug aus dem Gebäude oder aus der Baumhöhle wurde nicht beobachtet. Sowohl Zwergfledermäuse als auch *Große Mausohren* konnten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Keines der Individuen kam aus dem abzubrechenden Gebäude.

Kontrolle der Gehölze auf Quartierseignung

Auf dem Gelände der Hofstelle stehen einige Bäume. Die meisten von ihnen haben einen sehr geringen Stammumfang und sind daher relativ ungeeignet als Quartierbäume für Fledermäuse. In der Kastanie an der nordöstlichen Ecke des Hofgebäudes befindet sich jedoch ein Stammloch in ca. 4-5 m Höhe, das von unten aussieht, als könnte es als Quartier geeignet sein.

Nordwestlich der alten Hofstelle befinden sich einige Bäume entlang der Holtkampstraße. Höhlen sind in diesen vorhanden, allerdings noch nicht ausgefault. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Bäume daher eher ungeeignet als Quartierbäume. Sollten die Höhlen in den nächsten Jahren ausfaulen, könnten diese als Quartier geeignet sein.

Im Waldgebiet „Stadtholz“ im Bereich des Eusternbachs stehen einige Weiden mit Höhlen mit Quartierpotential.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

5.1 Potentielle Konflikte

5.1.1 Brutvögel

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Brutvögel nachgewiesen werden. Ein Vorkommen einiger Arten kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich das Gebiet grundsätzlich als Nahrungshabitat für Arten der Agrar- und Kulturlandschaft eignet, z.B. für Mehl- und Rauchschnalze, Habicht, Rohrweihe, Turmfalke, Schleiereule oder Feldsperling. In der Umgebung gibt es jedoch genügend gleichwertige Flächen, die alternativ zur Nahrungsbeschaffung genutzt werden können.

Auch im Bereich der alten Hofstelle wurden keine Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Potentielle Habitate oder Nester waren ebenfalls nicht vorhanden. Mauersegler oder Schwalbennester oder Hinweise auf Vorkommen von Eulenvögeln oder Turmfalken wurden nicht gefunden. Unter den Dachpfannen auf dem Gebälk brüten jedoch Dohlen und es ist wahrscheinlich, dass auch noch weitere Vögel (z. Bsp. Haussperlinge, Hausrotschwanz) innerhalb des Gebäudes brüten. Diese sowie weitere potentiell vorkommenden, nicht planungsrelevanten Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Um individuelle Verluste (**Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**), Beschädigung und Zerstörung von Nestern (**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**) zu vermeiden, werden im Kapitel 6.1 Hinweise zu geeigneten Zeiträumen für die Baufeldräumung und die Abbrucharbeiten gegeben.

Es könnte eine Störung (**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**) der Brutvögel vor allem im östlich angrenzenden Waldgebiet während der Baumaßnahmen jedoch auch anlage- und betriebsbedingt entstehen.

Um die Zerstörung von Brut und die Tötung oder Verletzung von Individuen der verbreiteten Vogelarten zu vermeiden (**Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**), sollten sämtliche bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Potentiell ist das Gebiet auch als Lebensraum für den Steinkauz geeignet. Es konnte allerdings nur außerhalb des Plangebietes bzw. Wirkraumes ein Brutvorkommen des Steinkauzes festgestellt werden. Dieser ist von den Planungen nicht betroffen. Daher ist davon aus-

zugehen, dass keine Bruthabitate gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** beschädigt werden. Dennoch geht mit der Wohngebietsausweisung ein potentieller Teillebensraum der Art verloren. Da der Steinkauz aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft und Verlust geeigneter Höhlenbäume, alter Gebäude und Grünlandflächen in Deutschland gefährdet ist, ist eine Erhaltung bzw. Stärkung der Restbereiche mit hohem Habitatpotential zu empfehlen.

Eine Brut von Kiebitz und Rebhuhn als typische Offenlandarten ist aufgrund der engen Kammerung zwischen Straßen, Wohnbebauung und Wald eher unwahrscheinlich. Zudem ist der Bruterfolg auf Äckern häufig nicht sehr hoch und die Vögel müssen, abhängig von der jeweiligen Feldfrucht, auch flexibel bei ihrer Standortwahl sein. Aufgrund gleichwertiger bzw. sogar besser geeigneter Flächen im Umfeld des Vorhabens wird nicht davon ausgegangen, dass essentielle Bruthabitate gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** verloren gehen.

5.1.2 Fledermäuse

Die erfassten Fledermausarten – Zwerg-, Wasser-, Fransen-, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler – können potentiell durch das Vorhaben betroffen sein. Sie sind deshalb einzeln im Rahmen von Art-für-Art-Protokollen in Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu überprüfen. Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich im Anhang.

Die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat einiger Fledermausarten ist sehr wahrscheinlich. Da jedoch auf benachbarte Flächen ausgewichen werden kann, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verbotstatbestand nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG** wird nicht ausgelöst. Darüber hinaus kann es durch mögliche Beleuchtungseinrichtungen an den geplanten Gebäuden und Wegen sowie am geplanten Regenrückhaltebecken auch zum Verbotstatbestand der Störung (**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**) kommen. Dies ist vor allem für den östlich angrenzenden Bereich des Eusternbachs und des Waldrandes relevant: Zum einen jagen viele Fledermausarten entlang von Linienhaften Strukturen, z.B. entlang von Fließgewässern, Gehölzstreifen oder Waldrändern jagen und zum anderen hat das geplante Regenrückhaltebecken großes Potential für ein Fledermaus-Jagdhabitat.

Momentan sind keine Wochenstuben oder größere Quartiere in oder an den Gebäuden bzw. in der Baumhöhle vorhanden. Es verbleibt eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sich gelegentlich einzelne Individuen von Fledermäusen (i. d. Regel vermutlich Zwergfledermäuse als häufigste Gebäude bewohnende Art) vor allem in den Dachstuhlbereichen aufhalten. Hierbei handelt es sich dann aber nicht um eine essentielle Lebensstätte wie zum Beispiel traditionelle Winterquartiere, sondern nur um ein sporadisch genutztes Quartier einzelner Individuen. Fledermäuse nutzen in der Regel mehrere Quartiere und wechseln diese häufig. Der

Verlust eines einzelnen potentiellen Quartieres verschlechtert die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang demnach nicht. Der Verbotstatbestand „Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird in diesem Falle nicht erfüllt. Zur Minimierung des Tötungsrisikos werden in Kapitel 6.1 Planungshinweise gegeben.

Im Folgenden sind die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Zerstörung von Bruten bzw. Tötung von Jungvögeln aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden. Störungen für die Brutvogelfauna können primär durch die bauvorbereitenden Maßnahmen ausgelöst werden. Die vorkommenden Fledermausarten könnten durch die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie durch die Anlage und den Betrieb (z.B. Beleuchtungseinrichtungen) des Wohngebietes beeinflusst werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Mit erheblichen Beschädigungen oder dem Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Sollten durch das Vorhaben Gehölze entnommen werden, ist vorher zu prüfen, ob dort Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten oder Quartiere von Fledermäusen betroffen sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für die planungsrelevanten Arten erhalten.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können die Zerstörung von Bruten bzw. Tötung von Jungvögeln aller vorkommenden Vogelarten sowie eine Störung der Vögel in der Umgebung während des Brutgeschehens vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Gehölzfällungen

Sollten im Rahmen des Vorhabens Gehölze gefällt werden, so sind im Vorhinein vertiefende Untersuchungen bezüglich der Besiedelung durch einen fledermauskundlichen Experten durchzuführen. Sollten Quartiere vorhanden sein, sind vor der Fällung der Bäume weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Beleuchtung des Wohngebietes

Die Beleuchtung des zukünftigen Wohngebietes und entlang der Straßen und Wege könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und damit auch auf Fledermäuse auswirken. Dies gilt insbesondere für den Nahbereich des Waldgebietes „Stadtholz“. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Viele Fledermausar-

ten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es fledermausfreundliche Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laternen. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Gewerbegebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung des künftigen Wohngebietes mit Regenrückhaltebecken folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden.

Auch die Wellenlänge des Lichtes spielt eine entscheidende Rolle. Wellenlängen von über 590 nm erweisen sich als unproblematisch im Hinblick auf die Anlockung von Insekten und die Störung von Fledermäusen.

Allgemeine Empfehlungen

Gebäudeabbruch

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen, dass Fledermäuse potentiell ganzjährig ihr Quartier an Gebäuden beziehen können. Grundsätzlich sind folgende Punkte bei einem Gebäudeabbruch mit Quartierpotential zu beachten:

- Die Mitarbeiter des Abbruchunternehmens müssen in die Fledermausproblematik eingewiesen und das Bewusstsein für das potentielle Vorkommen der Tiere geschärft werden. Zudem sollte sichergestellt sein, dass mindestens eine Person beim Abbruch anwesend ist, die möglicherweise aufgefundene Fledermäuse sichern kann.
- Vor dem Abbruch sollte geklärt sein, dass eine im Fledermausschutz sachkundige Person während des Abbruches kurzfristig erreichbar oder vor Ort ist, damit möglicherweise verletzte Fledermäuse fachgerecht versorgt werden können.
- Generell ist die potentielle Gefährdung von Fledermäusen bei einem Abbruch im Herbst (September bis November) am geringsten, da sich mögliche Wochenstuben in dieser Zeit schon aufgelöst haben, die Tiere sich aber noch nicht im Winterschlaf befinden. Sie sind zu dieser Zeit daher aktiv und flugfähig, sodass sie bei Störungen das Gebäude verlassen und auf ein anderes Quartier ausweichen können. Eine zweite Alternative ist der April zu dieser Zeit sind Fledermäuse wieder aus ihrem Winterschlaf erwacht, Wochenstuben aber noch nicht gebildet.

Zurzeit kann ausgeschlossen werden, dass sich ein Wochenstubenquartier an einem der Gebäude befindet, sodass nur die oben aufgeführten Punkte beachtet werden müssen. Sollte der Abbruch jedoch erst zwischen Mai und August 2016 stattfinden, ist nicht mehr auszuschließen, dass sich eine Wochenstube in einem der Gebäude befindet. In diesem Zeitraum muss daher kurz vor dem Beginn der Abbrucharbeiten eine weitere Ausflugkontrolle durchgeführt werden, um sicher zu gehen, dass sich keine neuen Quartiere an den Gebäuden befinden.

Das geplante Vorhaben ist demnach aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- der Gebäudeabriss zum Schutz der Fledermäuse zwischen Juli und November 2015 bzw. im April 2016 durchgeführt wird oder
- eine Ausflugkontrolle während der übrigen Monate (Mai bis August 2016) bestätigt, dass sich kurz vor dem Abbruch keine Wochenstuben im Gebäude befinden

Aufgestellt Soest, im Juli 2015



(Volker Stelzig)



Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de



7 Literatur

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2015a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz> , zuletzt abgerufen am 13.07.2015.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2015b): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. „Planungsrelevante Arten“. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>; zuletzt abgerufen am 13.07.2015

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (NRW) (2015): TIM-Online (Topographisches Informationsmanagement).

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch Verlag, Berlin, 269 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.